

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 25. März 1975

55. Stück

175. Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung

176. Verordnung: Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

177. Verordnung: Mineralölmengen, für die eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird

175. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. März 1975, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973 über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973, BGBl. Nr. 209, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 3. Dezember 1973, BGBl. Nr. 637, über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

„§ 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede Stunde S 7'50. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil der Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Rösch

176. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. März 1975 über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Auf Grund der §§ 17 a und 17 b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956,

BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 215/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Den Beamten und Vertragsbediensteten, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen werden, gebühren für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung Journaldienstzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

(2) Den Beamten und Vertragsbediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden

- a) in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten haben, um bei Bedarf auf der Stelle ihre dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können,
- b) erreichbar zu halten haben (Rufbereitschaft),

gebühren hierfür Bereitschaftsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3.

§ 2. (1) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Werktagen, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes .. 1'05 v. H.
2. Journaldienst der Offiziere im Bundesministerium für Landesverteidigung (Zentralstelle),
Journaldienst der Offiziere beim Armeekommando,
Journaldienst der Offiziere in der Einsatzzentrale 0'87 v. H.

3. Journaldienst der Standortoffiziere vom Tag 0'66 v. H.
 4. Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeressanitätsanstalten und im Heeresspital 0'59 v. H.
 5. Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Theresianischen Militärakademie,
Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn 0'57 v. H.
 6. Journaldienst der Offiziere vom Tag,
Journaldienst der Unteroffiziere bei höheren Kommanden,
Journaldienst der Militärstreife,
Journaldienst der Taghabenden Unteroffiziere,
Journaldienst des Technischen Offiziers vom Tag in der Großraumradarstation Kolomannsberg,
Journaldienst des Nachschubunteroffiziers in der Großraumradarstation Kolomannsberg,
Journaldienst der Unteroffiziere in der Einsatzzentrale,
Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren A, B 1 und B 2.. 0'51 v. H.
 7. Wach- und Tordienst 0'43 v. H.
 8. Journaldienst der Korporale vom Tag 0'36 v. H.
- des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.

(2) Die Journaldienstzulage für Zeiten eines der nachstehend angeführten Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt pro Stunde:

1. Journaldienst der Offiziere des militärmedizinischen Dienstes .. 1'41 v. H.
2. Journaldienst der Offiziere im Bundesministerium für Landesverteidigung (Zentralstelle),
Journaldienst der Offiziere beim Armeekommando,
Journaldienst der Offiziere in der Einsatzzentrale 1'16 v. H.

3. Journaldienst der Standortoffiziere vom Tag 0'88 v. H.
 4. Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren ab B 3 sowie in Heeressanitätsanstalten und im Heeresspital 0'79 v. H.
 5. Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Theresianischen Militärakademie,
Journaldienst der Erzieheroffiziere an der Bundesfachschule für Flugtechnik, Langenlebarn 0'76 v. H.
 6. Journaldienst der Offiziere vom Tag,
Journaldienst der Unteroffiziere bei höheren Kommanden,
Journaldienst der Militärstreife,
Journaldienst der Taghabenden Unteroffiziere,
Journaldienst des Technischen Offiziers vom Tag in der Großraumradarstation Kolomannsberg,
Journaldienst des Nachschubunteroffiziers in der Großraumradarstation Kolomannsberg,
Journaldienst der Unteroffiziere in der Einsatzzentrale,
Journaldienst des Sanitätspersonals (ausgenommen Offiziere des militärmedizinischen Dienstes) in Krankenrevieren A, B 1 und B 2.. 0'68 v. H.
 7. Wach- und Tordienst 0'58 v. H.
 8. Journaldienst der Korporale vom Tag 0'48 v. H.
- des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

- a) für die im § 1 Abs. 2 lit. a angeführten Personen 40 v. H. der Vergütung für eine der Dauer der Bereitschaft (§ 17 b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) entsprechende Überstundenleistung (§§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956),
- b) für die im § 1 Abs. 2 lit. b angeführten Personen
an Werktagen 0'5 v. T.
an Sonn- und Feiertagen 0'7 v. T.

des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für jede Stunde einer Rufbereitschaft (§ 17 b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956).

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. November 1973, BGBl. Nr. 559, und vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 25/1975, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Lütgendorf

177. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. März 1975 betreffend Mineralölmengen, für die eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und des § 12 Abs. 2 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1975 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Bundesmineralölsteuervergütung nach § 7 des Bundesmineralölsteuergesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1975 wird für folgende Mineralölmengen geleistet:

1. Bei Verwendung eines Traktors mit mehr als 6 PS oder eines Motorkarrens oder einer anderen selbstfahrenden Maschine, ausgenommen Motorhacken, Motormäher und Heuerntemaschinen, zur Bearbeitung von

je Hektar für

Wiesen und Kulturweiden 120 l

Ackerland

a) bis zu einem Ausmaß von 50 ha 160 l

b) für das 50 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 100 ha 140 l

c) für das 100 ha übersteigende Ausmaß 110 l

Intensivflächen 250 l

2. Wird keine der unter Z. 1 aufgezählten, aber eine der nachstehend angeführten Maschinen verwendet, je Maschinenart und damit zu bearbeitende, landwirtschaftlich genutzte Fläche, ausgenommen Almflächen, Hutweiden, Bergmäher und unproduktive Flächen,

bei Verwendung von

je Hektar für

Motormähern 20 l

selbstfahrenden Heuerntemaschinen 50 l

Motorhacken 150 l

Motorspritzgeräten, Motorsprüngeräten oder Motorstäubegegeräten 50 l

Weih



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.